

Old Time Jazz Club

M E I L E N

STATUTEN

Old Time Jazz Club Meilen

- Artikel 1* 1.1 Unter dem Namen Old Time Jazz Club Meilen besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Meilen.
- Artikel 2* 2.1 Der Club bezweckt:
Die Organisation und Durchführung von Old Time Jazzkonzerten am rechten Zürichseeufer zu erschwinglichen Preisen.
- 2.2 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Artikel 3* 3.1 Die finanziellen Mittel des Clubs bestehen aus:
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - freiwilligen Zuwendungen
 - Vermögenserträgen
- Artikel 4* 4.1 Die Organe des Old Time Jazz Clubs Meilen sind
- die Clubversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- Artikel 5* 5.1 Die vom Vorstand einberufene Clubversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr im 1. Quartal in Verbindung mit einem gesellschaftlichen Anlass statt. Die Einberufung hat mindestens 21 Tage vorher unter Mitteilung der Traktandenliste zu erfolgen.
- 5.2 Anträge der Mitglieder zuhanden der Clubversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- 5.3 Ausserordentliche Clubversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt. Die Frist für die Einberufung einer ausserordentlichen Clubversammlung beträgt 60 Tage.
- 5.4 Kompetenzen der Clubversammlung:
- Wahl der Stimmzähler
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen ordentlichen und evtl. der ausserordentlichen Clubversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages für das folgende Jahr

- Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Wahl der zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Erlass und Änderungen der Statuten
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Clubs

Artikel 6

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der ordentlichen Clubversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.2 Bei Vakanzen während eines Geschäftsjahres hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten ordentlichen Clubversammlung geeignete Personen zur Mitarbeit beizuziehen.
- 6.3 Der Präsident wird von der ordentlichen Clubversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- 6.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfordern die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 6.5 Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6.6 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht nach Art. 5.4 in die Zuständigkeit der Clubversammlung fallen. Insbesondere hat er folgende Befugnisse:
 - Vertretung des Clubs nach Aussen, wobei der Präsident oder der Vizepräsident und je ein weiteres Mitglied des Vorstandes zusammen rechtsverbindlich zeichnen.
 - Festsetzung des Jahresprogrammes und Vorbereitung der Konzerte.

Artikel 7

- 7.1 Die beiden Revisoren überprüfen die Kassenführung. Deren Bericht ist rechtzeitig vor der Clubversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Der Revisorenbericht ist an der ordentlichen Clubversammlung zu verlesen und von dieser zu genehmigen.

Artikel 8

- 8.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

- 8.2 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 8.3 Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 8.4 Der Eintritt in den Club unter dem Jahr ist jederzeit möglich.
- 8.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis Ende des laufenden Vereinsjahres in schriftlicher Form eingereicht werden. Andernfalls erneuert sich die Mitgliedschaft.
- 8.6 Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge noch auf das Vermögen des Clubs.
- Artikel 9* 9.1 Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der jeweils von der ordentlichen Clubversammlung festgesetzt wird.
- Artikel 10* 10.1 Der Old Time Jazz Club Meilen kann nur durch Beschluss einer Clubversammlung aufgelöst werden, in der mindestens die Hälfte der Clubmitglieder anwesend sind.
- 10.2 Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Clubs allfällig vorhandenen Vermögens entscheidet die Clubversammlung.
- Artikel 11* 11.1 Diese Statuten können nur an einer Clubversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden und müssen zudem auf der Traktandenliste angekündigt sein.
- 11.2 Diese Statuten wurden durch die erste ordentliche Hauptversammlung vom 25. März 1993 genehmigt und in Kraft gesetzt und durch die 15. ordentliche Hauptversammlung am 19. März 2007 erweitert.

Der Präsident:

Frei

Der Vizepräsident:

R. Illing